

Behördliche Massnahmen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **4 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Kanton Zürich. In der Volksabstimmung vom 5. März 1929 ist das «Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers» mit 58,645 Ja gegen 50,037 Nein angenommen. (vgl. den Artikel in Nr. 2 des 4. Jahrg., Februar 1929). — Damit besitzen nun die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, den obligatorischen Wohnungsnachweis mit Meldezwang zur Regulierung des Wohnungsmarktes einzuführen; der Staat erleichtert die Durchführung durch Uebernahme der Zentralstelle, Lieferung der Formulare und Beiträge an die Auslagen der Gemeinden. Gleichzeitig ist zur Repression des Mietwuchers ein besonderer Straftatbestand geschaffen worden. Wahrscheinlich wird diese Tatsache allein genügen, die leider vorhandenen Fälle von krasser Ueberforderung an Mietzinsen zu beseitigen. Der rechtschaffene Hauseigentümer hat von dieser Bestimmung sicherlich nichts zu fürchten.

Stadt Zürich. In der Gemeindeabstimmung vom 10. Februar 1929 ist mit überwältigendem Mehr dem Stadtrat ein Kredit von Fr. 1,205,500 erteilt worden zur Erstellung einer Kolonie von 60 Einfamilienhäusern im Heuried-Zürich 3. Es handelt sich in der Hauptsache wieder um eine Versuchskolonie, ähnlich derjenigen beim Albisgüti «Utohof», zwecks Ausprobierung von Typen für billige Arbeiter-Einfamilienhäuser. 24 Häuschen erhalten den gleichen Grundriss wie im Utohof mit einer Wohnküche und einem Zimmer im Erdgeschoss und 2 Zimmern und Abort im Obergeschoss. Die übrigen 56 Häuser sollen bei gleicher Konstruktion und Ausführungsart etwas weitgehenden Ansprüchen genügen und erhalten: im Erdgeschoss eine kleinere, nicht als Essraum bestimmt Küche und 2 Zimmer und im Obergeschoss 2 weitere Zimmer und Badzimmer mit Abort. Die Nettogrundfläche beträgt beim 3-Zimmerhaus 65,2 m², beim 4-Zimmerhaus 75 m². Je eine Waschküche dient 2—3 Häusern wie beim «Utohof». Die Anlagekosten betragen im Durchschnitt Fr. 20,058, beim 3-Zimmertyp Fr. 17 000—18 225 und beim 4-Zimmertyp Fr. 19 800—24 400; die Mietzinse stellen sich dementsprechend auf Fr. 1200, bzw. Fr. 1395—1680. Jedes Haus erhält einen Garten. Die Kolonie soll am 1. Oktober 1929 fertig sein.

Basel-Stadt. In No. 2 des 4. Jahrganges, Februar 1929 ist berichtet worden, dass im Grossen Rat von Dr. W. Roth ein Postulat über die Erhaltung des Fonds-de-roulement im Betrage von Fr. 200 000.— auf weitere 10 Jahre eingereicht worden ist. Dass damit nicht — wie man unzutreffenderweise aus der kurzen Mitteilung hätte vermuten können — der bundesrätliche Fonds-de-roulement gemeint ist, geht aus folgendem Wortlaut des Postulates hervor:

«In Anbetracht der immer noch steigenden Tendenz der Mietpreise für kleine und mittlere Wohnungen wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob der Betrag von ca. 200 000 Franken, der den gemeinnützigen Wohngenossenschaften als verzinsliches Anteilscheinkapital zur Verfügung gestellt worden ist (wovon gemäss Darlehensbestimmungen jährlich 10 Prozent in die Staatskasse zurückfliessen), als sogenannter Fonds-de-roulement auf die Dauer von 10 Jahren dem gleichen Zwecke, der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, erhalten bleiben soll.» Es handelt sich sonach um die Frage, ob der gemeinnützige Wohnungsbau, wie bis anhin, auch weiter aus öffentlichen Mitteln des Kantons Basel-Stadt unterstützt werden soll. Das Postulat wurde am 24. Januar 1929 ohne Opposition überwiesen.

Was tue ich? ...

Infolge Raummangels ist es uns leider nicht möglich, in der vorliegenden Nummer über das Resultat unseres Preisausschreibens in No. 1 zu berichten. Unsere lieben Leserinnen müssen sich deshalb bis zum Erscheinen der nächsten Nummer gedulden.

HOF UND GARTEN

Fortgesetzter Kampf gegen alle Schädlinge im Obstgarten. Obstbäume fertig schneiden, Ausputzen der Baumkro-

nen. Umgraben und Düngen. Neue Bäume oder Sträucher pflanzen. Erdbeeren putzen. Aussaat von Spinat, Erbsen, Puffbohnen, Rüben, Schwarzwurzeln, Radieschen, Karotten. — Mit dem Schnitt der Rebspaliere beginnen. — Im Frühbeet überwinterte Setzpflanzen können nun ins Freie kommen. Herrichten und Einteilen des Gemüse- und Blumengartens.

VERBANDSNACHRICHTEN

Die Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform

setzte in der Vorstandssitzung vom 7. Febr. 1929 ihre Generalversammlung auf den 25., eventl. 16. März a. c. fest. Dieselbe wird verbunden mit einem Vortrage über juristische Fragen. Das nähere Thema und Referent werden später bekannt gegeben.

An die am 4./5. Mai 1929 in Schaffhausen stattfindende Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform werden Delegierte des Vorstandes der Sektion und der ihr angeschlossenen Baugenossenschaften abgeordnet.

Sodann wurde bekannt gegeben, dass als Folge der Arbeitsgemeinschaft mit dem Lebensmittelverein Zürich, ca. im März a. c. Lichtbildervorträge folgen werden, die spez. das Gebiet der Baugenossenschaften betreffen.

Das Buch «Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Weltkriege» von A. Gut, München, wird unter den Vorstandsmitgliedern der Sektion in Zirkulation gesetzt. Gesuche um Zustellung an weitere Mitglieder der Sektion können dem Vorstände eingereicht werden. Lesemappe und weitere Bücher werden später folgen.

Ferner wurde in der Vorstandssitzung beschlossen, die Abstimmungen vom 5. März a. c. sowohl über die Eingemeindungsfrage, als auch über den amtlichen Wohnungsnachweis und den Mietwucher in jeder Beziehung zu unterstützen. Die Wichtigkeit dieser Abstimmungsvorlagen spez. für die Baugenossenschaften: Erschliessung neuen und billigeren Baulandes in den Aussengemeinden, die Möglichkeit der Einführung des Meldezwinges in den Gemeinden für die leer stehenden Wohnungen und die damit wegen der öffentlichen Bekanntgabe verbundene, regulierende Wirkung auf die Mietzinse, sowie die Bestrafung krasser Uebersetzung von Mietzinsen macht es wünschbar.

Den Vorstand der Sektion Zürich würde es freuen, wenn auch aus dem Kreise der übrigen Mitglieder der Sektion Anregungen und Anträge über diese oder jene Frage und zur Unterstützung der gemeinsamen Ziele im Wohnungswesen eingehen würden.

Baugenossenschaft des eidgen. Personals Zürich.

Der Mitgliedschaft diene zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat mit einem neuen Bauprojekt vor die Mitte April stattfindende Generalversammlung treten wird. Es sind umfassende Massnahmen getroffen worden, damit sich jeder Genossenschaftler vor der Versammlung über das Projekt orientieren kann. Am 4., 5. und 6. April von 2—7 Uhr und Sonntag, den 7. April von 9—12 und 2—6 Uhr sind in unserem Sitzungslokal Heinrichstrasse 143 die Pläne ausgestellt. Wir möchten der gesamten Mitgliedschaft wärmstens empfehlen, die Planausstellung sehr zahlreich zu besuchen. In einer kurz gehaltenen Broschüre, die den Genossenschaftlern mit dem Jahresbericht zugestellt wird, wird die Gestaltung des Projektes kurz beschrieben. Die Finanzierung des ganzen Projektes ist von den Schweizerischen Bundesbahnen und der Stadt Zürich übernommen worden. Diese Frage schien sich anfänglich etwas schwierig gestalten zu wollen, konnte aber doch noch zu unseren Gunsten gelöst werden. Ferner kann die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, dass die städt. Wohnbaukommission unser Projekt mit 5% Subvention berücksichtigt hat. Die Situation ist günstig und somit kann der Verwaltungsrat das Projekt zur Ausführung bestens empfehlen. Der Tag der Generalversammlung wird später bekannt gegeben. Wir möchten aber heute schon die dienstfreien Kollegen zu einem Massenbesuch der Generalversammlung einladen.

Die Betriebskommission.

Mieterbaugenossenschaft Wädenswil.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, Samstag, den 6. April 1929, Abends 20 Uhr im «Volkshaus» Wädenswil. Traktanden: Die statutarischen. Sämtliche Genossenschaftler werden gebeten, an dieser wichtigen Versammlung teilzunehmen.

Der Vorstand.